



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.66 RRB 1943/1078**
Titel **Bau- und Niveaulinien.**
Datum 15.04.1943
P. 458

[p. 458] A. Mit Eingabe vom 1. April 1943 übermittelt das Bauamt I der Stadt Zürich die vom Gemeinderat der Stadt Zürich am 21. Oktober 1942 beschlossene Abänderung und Neufestsetzung der Bau- und Niveaulinien der Käferholzstraße zwischen der Wehntaler- und der Nordheimstraße, in Zürich 6 und 11. Die Baulinienvorlage wurde am 4. Dezember 1942 im kantonalen und städtischen Amtsblatt veröffentlicht. Gemäß dem beigelegten Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 27. Februar 1943 ging gegen die Vorlage ein einziger Rekurs ein, der aber nachträglich als durch Rückzug erledigt abgeschrieben werden konnte.

B. Die Käferholzstraße verbindet die Wehntalerstraße im Quartier Neu-Affoltern mit der Nordheimstraße im Quartier Wipkingen. Von der Wehntalerstraße bis zur Althoosstraße ist der Baulinienabstand auf 22,0 m und von da bis zur Einmündung der Nordheimstraße auf 20,0 m festgelegt. Die von der ehemaligen Gemeindegrenze Affoltern bis zur Einmündung in die Nordheimstraße vom Regierungsrat am 11. Mai 1911 mit 17,5 m Abstand genehmigten Baulinien sind aufzuheben. Die Niveaulinien halten sich im allgemeinen an die Höhenlage der bestehenden Straße.

Die Vorlage gibt zu Bemerkungen keinen Anlaß.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

- I. Der Beschluß des Gemeinderates Zürich vom 21. Oktober 1942 betreffend die Abänderung und Neufestsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Käferholzstraße zwischen der Wehntalerstraße und der Nordheimstraße, in Zürich 6 und 11, wird gemäß den vorgelegten Plänen genehmigt.
- II. Die am 11. Mai 1911 vom Regierungsrat genehmigten Bau- und Niveaulinien der Käferholzstraße von der ehemaligen Gemeindegrenze Affoltern bis zur Nordheimstraße werden aufgehoben.
- III. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.
- IV. Mitteilung an den Stadtrat Zürich, unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/10.04.2017]